

Interessengemeinschaft Heven

Witten, den 14.01.2016

### **Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, geänderter Entwurf vom 22.09.2015**

Die Interessengemeinschaft Heven ist ein Zusammenschluss von Bürgern, die an der räumlichen Entwicklung der Umgebung unseres Wohnortes besonders interessiert ist. Wir beobachten mit Aufmerksamkeit und Unverständnis die Bemühungen der Ortspolitik und Planungsverwaltung der Stadt Witten, ein neues Gewerbegebiet von 42,2 ha innerhalb des vorhandenen Freiraumes zu entwickeln. Eine erste vom Kreis beauftragte Machbarkeitsstudie weist den Standort als "geeignet" für ein Gewerbegebiet aus, obwohl einer Realisierung eine Reihe von im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LEP genannt) formulierten Zielen und Grundsätzen entgegenstehen würden. In den zeichnerischen Festlegungen des LEPs befindet sich das geplante Gewerbegebiet in einer als Freiraum und Grünzug festgelegten Fläche. Im Einzelnen werden die, dem LEP entgegenstehenden Aspekte wie folgt angeführt, wie auch Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP erhoben:

#### •Siedlungsraum und Freiraum

Die zentralörtliche Gliederung soll u.a. die Gewährleistung der ökologischen Funktion der Freiräume sichern. Das geplante Gewerbegebiet steht diesem Ziel aufgrund der deutlichen Reduzierung der vorhandenen Freifläche entgegen. Da es sich bei der Flächenausweisung weder um die Erweiterung vorhandener Betriebe noch um die auf Seite 20 beschriebenen Ausnahmen, sondern um eine Neuausweisung bzw. -ansiedlung handelt, widerspricht die Planungsabsicht den unter 2-3 formulierten Zielen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiraum ist nicht erkennbar.

Die Ziele und Grundsätze des LEPs zu dem Punkt 2, Räumliche Struktur des Landes, werden in der Änderung des Entwurfes zwar einerseits teilweise konkretisiert, aber andererseits durch die Vielzahl von Ausnahmen und Einschränkungen auch verwässert. Daher wird von hieraus eine Rückkehr zum ursprünglichen Entwurf befürwortet.

- Kulturlandschaften

Die Fläche für das geplante Gewerbegebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“ und des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Ruhrtal“. Aufgrund des Maßstabes ist die Lagegenauigkeit innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches nicht ganz eindeutig. Das prägende Merkmal dieses Teilbereiches des Kulturlandschaftsbereiches ist, neben den unterschiedlich genutzten Freiflächen entlang der nahe gelegenen Ruhr, hier die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau), die mit der Realisierung der Planung nicht erhalten bliebe und keine Berücksichtigung fände.

- Klimaschutz

Die Inanspruchnahme der Fläche für das geplante Gewerbegebiet würde eine dem Klimaschutz dienende Fläche vernichten. Im Besonderen ist hier die durch Gutachten schon mehrfach aufgezeigte Kaltluftbahn zu nennen, die eine große Bedeutung zur Milderung von Hitzefolgen für die Siedlungsbereiche Witten-Heven und Bochum-Kaltehardt hat und durch das Gewerbegebiet unwirksam würde. (Grundsatz 4-2)

- Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Freifläche für ein neues Gewerbegebiet steht diesem Ziel entgegen, zumal augenscheinlich Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung stehen, die bereits gewerblich genutzt wurden und deren erneute Baureifmachung aufgrund hoher Kosten für Abriss, Erschließung oder Sanierung jedoch gescheut werden und so weiter brachliegen.

Daher bitten wir dringend darum, den unter 6.1-6 „Grundsatz“ Vorrang der Innenentwicklung wieder zu einem „Ziel“ zu erklären, wie es im Ursprungsentwurf vorgesehen war! Der Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen unterstreicht diese Gewichtung.

- Freiraumschutz

Der unter 7.1-1 im ersten Entwurf ausgeführte Punkt „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ sollte wieder Bestandteil des LEP sein. Sein Wegfall erleichtert den Flächenverbrauch von Freiflächen für viele unterschiedliche Nutzungen, was in unserem dicht mit Siedlungsflächen überdeckten Bundesland nicht mehr zu rechtfertigen ist. Auch die Planung des Gewerbegebietes profitiert von diesem Wegfall.

Die Grundsätze des Freiraumschutzes, wie unter 7.1-2 bzw. 7.1.1(neu) beschrieben, werden eindeutig von uns unterstützt. Außer dem Spiegelstrich 4 (wasserwirtschaftliche Funktion) treffen sie auf die Fläche für das geplante Gewerbegebiet zu und wurden bisher außer Acht gelassen. Auch der Grundsatz Bodenschutz wird von hier aus begrüßt.

Vor dem Hintergrund, dass weltweit und auch in Deutschland sich der Anteil von landwirtschaftlich nutzbaren Böden und somit die Fläche von Ackerland ständig verringert und bereits eine Knappheit vorausgesagt ist, sollte im LEP ein Punkt aufgenommen werden, der diese Flächen unter besonderen Schutz stellt und ihre Erhaltung sichert.

Das unter 7.1-5 formulierte Ziel "Grünzüge" wird ebenfalls eindeutig unterstützt! Alle genannten Funktionen erfüllt die Fläche, die für das geplante Gewerbegebiet in Anspruch genommen werden müsste. Die Fläche ist Bestandteil einer seit den 20er Jahren bestehenden Nord-Süd-Grünverbindung, des Regionalen Grünzuges Ruhr, heute Bestandteil des Regionalen Freiraumsystems Ruhrgebiet (RFR). Wir sind einvernehmlich mit der Einschätzung über die unter 7.1-5 ausgeführte besondere Bedeutung der Regionalen Grünzüge des Ruhrgebietes.

Die auf Seite 100 aufgeführte Ausnahmeregelung wird jedoch kritisch gesehen, da Zweifel an der Unabhängigkeit von Gutachten bestehen, die von Beteiligten in Auftrag gegeben werden, die ein Interesse an einem bestimmten Ergebnis haben. Die Alternativlosigkeit nachzuweisen ist, bei entsprechendem Aufwand denkbar, wie auch die Funktionsfähigkeit eines Grünzuges ein unbestimmter und auslegungsfähiger Begriff ist. Daher wird angeregt, diese Ausnahmeregelung zu streichen.

Wir bitten, unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Heven